

---

## **Bericht**

über die beim

### **Strundeverband**

Bergisch Gladbach

durchgeführte Prüfung

der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2018

---

Auftrag: 19 91519

Ausfertigung: 1

---

## Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	3
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
I. Gegenstand der Prüfung	4
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	5
III. Prüfungsergebnis	7
C. Beurteilung der Jahresrechnung	12

## **Anlagen**

Anlage I Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2018

Anlage II Allgemeine Auftragsbedingungen

## A. Prüfungsauftrag

- 1 Unser nachstehend erstatteter Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Strundeverbands zum 31. Dezember 2018 ist an den geprüften Verband gerichtet.
- 2 Der Verbandsvorsteher des

**Strundeverbands,**

**Bergisch Gladbach**

(im Folgenden auch "Strundeverband" oder "Verband" genannt)

hat uns mit Schreiben vom 2. Mai 2019 zur Prüfung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 beauftragt.

- 3 Wir bestätigen, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
- 4 Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Unserem Bericht haben wir die geprüfte Jahresrechnung 2018 (Anlage I) mit den Haushaltsansätzen beigefügt.
- 5 Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage II beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 vereinbart. Unsere Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind die nach Nr. 1 Abs. 2 i.V.m. Nr. 9 geltenden allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

## **B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

- 6 Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 7. März 1995 im Land Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) und der ergänzenden Bestimmung der Satzung des Verbandes die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 geprüft.
- 7 Der Verbandsvorsteher trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Prüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Prüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
- 8 Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die aufgestellte Jahresrechnung ergeben.
- 9 Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

## II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

- 10 Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.
- 11 Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Verbandsumfeldes und auf Auskünften des Verbandsvorstehers über die wesentlichen Verbandsziele und Geschäftsrisiken. Wir haben unsere Prüfung risikoorientiert mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften der Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung zu erkennen
- 12 Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Jahresrechnung auf der Basis von Stichproben beurteilt.
- 13 Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten August bis Oktober 2019 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.
- 14 Im verbandsindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.
- 15 Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckt sich, ob
  - nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
  - die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind und
  - die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften des NRW AGWVG, der Satzung und einschlägigen Vorschriften in Einklang stehen.

- 16 Bei unserer Prüfung handelt es sich nicht um eine Prüfung i.S.d. §§ 316 ff. HGB. Ein Bestätigungsvermerk i.S.d. § 322 HGB ist nicht zu erteilen.
- 17 Der Verbandsvorsteher hat uns am 18. Oktober 2019 in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2018 sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

### III. Prüfungsergebnis

#### Haushaltsplan

- 18 Der für 2018 aufgestellte Haushaltsplan sowie der Stellenplan wurden durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 11. Dezember 2017 festgestellt und entsprechen den Vorgaben gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung.
- 19 Der Haushaltsplan entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Ansätze für das Haushaltsjahr sowie die Ergebnisse der Vorjahre sind erläutert. Die deckungsgleichen Einnahmen (unter Berücksichtigung der Jahresvorträge) und Ausgaben wurden jeweils wie folgt festgelegt:

	2018 EUR	2017 EUR
im Vermögenshaushalt	2.550.000,00	7.621.000,00
im Verwaltungshaushalt	359.750,00	235.110,00

- 20 Die Ausgabehaushaltsstellen wurden in Übereinstimmung mit § 20 Abs. 6 der Satzung im Haushaltsplan für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

#### Finanzplan

- 21 Der Verband hat den gesetzlich vorgeschriebenen Finanzplan ordnungsgemäß aufgestellt. In diesem dürfen nur die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden, die im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden. Die Überschüsse der Vorjahre werden ordnungsgemäß in Abzug gebracht.

#### Stellenplan

- 22 Der Haushaltsplan 2018 enthält einen Stellenplan. Aufgrund des Stellenplans hat der Verband Personalkosten von TEUR 20,4 in der Jahresrechnung erfasst. Die effektiven Personalkosten beliefen sich auf TEUR 27,7. Bei geplanten Baumaßnahmen von TEUR 2.499 entspricht dies rd. 1,11 % der Plansumme. Die Höhe der Personalkosten wird durch die zu tätigenen Planungs- und Organisationsarbeiten vom Ausmaß der im Haushaltsjahr durchzuführenden Baumaßnahmen beeinflusst und ist - bezogen auf das Investitionsvolumen - als gering anzusehen.

## Vermögensübersicht

- 23 Die nach § 4 Abs. 1 NRW AGVWG als Anlage dem Haushaltsplan beizufügende Vermögensübersicht wurde diesem nicht beigefügt. In der 47. Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2013 wurde hierzu vorgeschlagen, eine Vermögensübersicht spätestens für den Fall einer Verbandsauflösung vorzulegen.

## Haushaltsführung

- 24 Die Einnahmen und Ausgaben werden in zeitlicher Reihenfolge im Kassenbuch erfasst. Diese Einträge wurden stichprobenweise mit der Haushaltsüberwachungskartei, den Kontoauszügen sowie den Rechnungsbelegen abgestimmt.
- 25 Die in Stichproben eingesehenen Einnahmen- und Ausgabenbeträge sind ordnungsgemäß durch Belege, die die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, nachgewiesen. Einzelne Rechnungen wurden auf sachliche und rechnerische Richtigkeit kontrolliert. Die Prüfungshandlungen führten zu keinen Beanstandungen.

## Jahresrechnung 2018

- 26 Die Jahresrechnung **2018** schließt wie folgt:

	<b>Verwaltungshaushalt</b>	<b>Vermögenshaushalt</b>	<b>Gesamt</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
Überschüsse Vorjahre	<b>163.575,18</b>	<b>2.114.766,27</b>	<b>2.278.341,45</b>
Einnahmen 2018	172.893,04	2.128.246,01	2.301.139,05
Ausgaben 2018	203.838,19	2.966.592,40	3.170.430,59
Fehlbetrag 2018	-30.945,15	-838.346,39	-869.291,54
<b>Fehlbetrag gesamt</b>	<b>132.630,03</b>	<b>1.276.419,88</b>	<b>1.409.049,91</b>

Insgesamt ergibt sich ein Fehlbetrag der Ausgaben über die Einnahmen von EUR 1.409.049,91.

- 27 Der Nachweis der Bestände erfolgt durch folgende Bankkonten bei der Kreissparkasse Köln:

	<b>01.01.2018</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>Veränderung</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
Kassenkredit 039 601 1855	-1.500.000,00	-150.000,00	1.350.000,00
Girokonto Nr. 031 100 3123	2.278.341,45	1.409.049,91	-869.291,54
<b>Gesamt</b>	<b>778.341,45</b>	<b>1.259.049,91</b>	<b>480.708,46</b>

- 28 Im Haushaltsjahr 2018 hat sich der Bestand auf dem Giro- sowie dem Tagesgeldkonto saldiert um EUR 480.708,46 erhöht.

### Haushaltsplanabweichungen

- 29 Der Haushaltsplan muss nach § 2 NRW AGVWG alle zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten. Es dürfen nur die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden, die im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden.
- 30 Bei der Gegenüberstellung des Haushaltsplanes 2018 und der Jahresrechnung 2018 ergeben sich folgende Abweichungen, die zusammen zu einem Betrag von EUR 1.409.049,91 führen:

	<b>Haushaltsplan</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Abweichung</b>	
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>in %</b>
<b>Verwaltungshaushalt</b>				
Überschüsse aus Vorjahren	143.634,00	163.575,18	19.941,18	13,9%
Einnahmen 2018	216.116,00	172.893,04	-43.222,96	-20,0%
Ausgaben 2018	359.750,00	203.838,19	-155.911,81	-43,3%
<b>Überschüsse gesamt</b>	<b>0,00</b>	<b>132.630,03</b>	<b>132.630,03</b>	
<b>Vermögenshaushalt</b>				
Überschüsse aus Vorjahren	62.000,00	2.114.766,27	2.052.766,27	>100%
Einnahmen 2018	2.488.000,00	2.128.246,01	-359.753,99	-14,5%
Ausgaben 2018	2.550.000,00	2.966.592,40	416.592,40	16,3%
<b>Überschüsse gesamt</b>	<b>0,00</b>	<b>1.276.419,88</b>	<b>1.276.419,88</b>	

- 31 Im Verwaltungshaushalt liegen im Haushaltsjahr 2018 sowohl die Einnahmen um TEUR 43,2 als auch die Ausgaben um TEUR 155,9 unter dem Plan.  
Im Vermögenshaushalt sind die Einnahmen um TEUR 359,8 unterhalb des Haushaltsplans geblieben. Die Ausgaben lagen um TEUR 416,6 oberhalb des Planansatzes.
- 32 Der Verwaltungshaushalt 2018 schließt mit einem Fehlbetrag von TEUR 30,9 ab (Überschuss der Einnahmen (TEUR 172,9) über die Ausgaben (TEUR 203,8) ohne Vorjahresvortrag). Im Haushaltsplan waren Mehrausgaben in Höhe von TEUR 143,6 (Überschuss der Einnahmen (TEUR 216,1) über die Ausgaben (TEUR 359,7) ohne Vorjahreswerte) geplant. Die Abweichung zwischen den geplanten Einnahmen und dem Einnahmen im Ist resultiert im Wesentlichen aus dem Ausfall einer Zahlung eines Mitglieds.
- 33 Die Abweichung bei den Ausgaben ergibt sich aus einer nicht bezahlten Abrechnung des Abwasserwerkes der Stadt Bergisch Gladbach für die Gewässerunterhaltung für das Jahr 2018.
- 34 Der Vermögenshaushalt schließt mit einem Fehlbetrag von TEUR 838,3 ab (Überschuss der Einnahmen (TEUR 2.128,2) über die Ausgaben (TEUR 2.966,6) ohne Vorjahresvortrag). Im Haushaltsplan wurde ein Fehlbetrag von TEUR 62,0 (Überschuss der Einnahmen (TEUR 2.488,0) über die Ausgaben (TEUR 2.550,0) ohne Vorjahreswerte) geplant.
- 35 Die Abweichung zwischen dem Haushaltsplan und dem Ist resultiert zum einen aus der Tatsache, dass die Kosten für Strunde Hoch vier höher als erwartet ausfielen und zum anderen die Aufwendungen für die Arbeiten am Hebborner Bach nicht im Haushaltsplan enthalten waren.

## **Verbandsplan und Beiträge**

### **Verbandsplan**

- 36 Gemäß § 4 der Satzung ist ein Verbandsplan bestehend aus einem Erläuterungsbericht mit vorläufiger Beitragsberechnung und Stimmliste sowie Aufteilung der jährlichen zu erwartenden Ausbaurkosten zu erstellen.
- 37 Der Verbandsversammlung wurden die Beitragsberechnungen, die Stimmliste sowie die Aufteilung der Unterhalts- und Ausbaurkosten zum Beschluss vorgelegt.

### **Beiträge**

- 38 Soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes (z. B. Zuwendungen des Landes) nicht ausreichen um die Kosten zu decken, haben die Mitglieder Beiträge gemäß § 22 der Verbandssatzung zu leisten. Die Beitragsermittlung für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer resultiert aus dem Verbandsplan.
- 39 Die Veranlagung und Hebung der Beiträge (§§ 23 bis 28 der Satzung) erfolgen satzungsgemäß.

### **Unterhaltungsplan**

- 40 Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung hat der Verband einen Unterhaltungsplan aufzustellen. Der Verband hat einen Unterhaltungsplan im Dezember 2014 für den Zeitraum 2014 bis 2018 aufgestellt.

### **Entlastung des Vorstandes**

- 41 Über die Entlastung des Vorstandes für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 21 i.V.m § 11 Nr. 2 der Satzung wurde bei der Verbandsversammlung am 7. März 2019 folgender Beschluss gefasst:
- Der Bericht der Prüfung wurde zur Verbandsversammlung am 7. März 2019 vorgelegt. Dem Vorstand wurde in derselben Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

### C. Beurteilung der Jahresrechnung

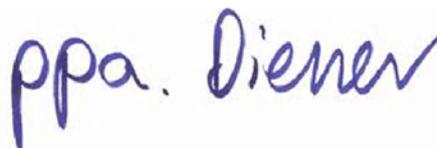
- 42 Wir haben die Jahresrechnung des Strundeverbandes, Bergisch Gladbach, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 gemäß § 11 NRW AGVWG geprüft. Die Haushaltsführung und die Aufstellung der Jahresrechnung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers.
- 43 Unsere Prüfung hat mit den folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:  
Entgegen § 4 Abs. 1 NRW AGVWG hat der Verband dem Haushaltsplan 2018 keine Vermögensübersicht beigefügt.
- 44 Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung mit den genannten Einschränkungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.
- 45 Daher empfehlen wir dem Vorstand die Entlastung zu erteilen.

Bergisch Gladbach, den 18. Oktober 2019

**KONLUS**   
KONLUS GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Neu  
Wirtschaftsprüfer



Diener  
Wirtschaftsprüfer

---

## **Anlagen**

zu der beim

### **Strundeverband**

Bergisch Gladbach

durchgeführten Prüfung

der Jahresrechnung 2018

---

**KONLUS** 

KONLUS GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

## Rechnung des Strundeverbandes für das Geschäftsjahr 2018

### Gesamtübersicht

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt		
Überschuss Vorjahre	163.575,18 €	2.114.766,27 €	Gesamtüberschuss:	2.278.341,45 €
Einnahmen 2018	172.893,04 €	2.128.246,01 €	Gesamteinnahmen:	2.301.139,05 €
Ausgaben 2018	203.838,19 €	2.966.592,40 €	Gesamtausgaben:	3.170.430,59 €
Überschuss 2018:	-30.945,15 €	-838.346,39 €	Gesamtüberschuss 2018:	-869.291,54 €
<b>Summen der Überschüsse:</b>	<b>132.630,03 €</b>	<b>1.276.419,88 €</b>		<b>1.409.049,91 €</b>

### Einnahmen

#### Verwaltungshaushalt

Hhst	Bezeichnung	Soll	Ist	Differenz		Anmerkung
				weniger	mehr	
0	Überschuss Vorjahre	143.634,00 €	163.575,18 €	- €	19.941,18 €	1*
1	Mitgliedsbeiträge	216.116,00 €	172.893,04 €	43.222,96 €	- €	2*
2	Zuwendungen zur Gewässerunterhaltung	- €	- €	- €	- €	#
3	Zinsen	- €	- €	- €	- €	#
4	Vermischte Einnahmen	- €	- €	- €	- €	#
<b>Insgesamt:</b>		<b>359.750,00 €</b>	<b>336.468,22 €</b>	<b>- €</b>	<b>23.281,78 €</b>	

#### Vermögenshaushalt

Hhst	Bezeichnung	Soll	Ist	Differenz		Anmerkung
				weniger	mehr	
100	Überschuss Vorjahre	62.000,00 €	2.114.766,27 €	- €	2.052.766,27 €	3*
101	Mitgliedsbeiträge	1.940.000,00 €	1.873.264,01 €	66.735,99 €	- €	4*
102	Zuwendungen für Einzelmaßnahmen	548.000,00 €	254.982,00 €	293.018,00 €	- €	5*
104	Vermischte Einnahmen	- €	- €	- €	- €	
<b>Insgesamt:</b>		<b>2.550.000,00 €</b>	<b>4.243.012,28 €</b>	<b>- 1.693.012,28 €</b>	<b>- €</b>	

### Ausgaben

#### Verwaltungshaushalt

Hhst	Bezeichnung	Soll	Ist	Differenz		Anmerkung
				weniger	mehr	
11	Unterhaltung der Gewässer und Anlagen	240.000,00 €	138.566,17 €	101.433,83 €	- €	6*
12	Bewirtschaftung der Gewässer und Anlagen	4.280,00 €	4.270,92 €	9,08 €	- €	#
13	Vergütung, Aufwandsentschädigung etc.	28.480,00 €	28.697,40 €	- €	217,40 €	#
14	Allgemeine Geschäftskosten	7.840,00 €	7.700,51 €	139,49 €	- €	#
15	Zinsen für Kredite	2.500,00 €	- €	2.500,00 €	- €	7*
16	Pacht und Flurentscheidung	26.650,00 €	24.603,19 €	2.046,81 €	- €	#
20	Zinszahlungen zu Beihilfen	50.000,00 €	- €	50.000,00 €	- €	8*
<b>Insgesamt:</b>		<b>359.750,00 €</b>	<b>203.838,19 €</b>	<b>155.911,81 €</b>	<b>- €</b>	

#### Vermögenshaushalt

Hhst	Bezeichnung	Soll	Ist	Differenz		Anmerkung
				weniger	mehr	

1001	geringwertige WG	- €	- €	- €	- €	
1002	Rückzahlung von Beihilfen	50.666,04 €	50.666,04 €	- €	- €	#
1011	Generelle Planung	- €	- €	- €	- €	#
1020	Strunde + Seitentäler	2.499.333,96 €	2.893.581,56 €	- €	394.247,60 €	9*
1021	Rosenthaler Bach	- €	- €	- €	- €	#
1022	Asselborner Bach	- €	- €	- €	- €	#
1023	Hombach	- €	- €	- €	- €	#
1024	Dombach	- €	- €	- €	- €	#
1025	Hebborner Bach	- €	22.344,80 €	- €	22.344,80 €	10*
1026	Lerbach	- €	- €	- €	- €	#
1027	Rodenbach	- €	- €	- €	- €	#
1028	Scheidtbach	- €	- €	- €	- €	#
1029	Hasselsbach	- €	- €	- €	- €	#

Anmerkung: Inkl. Sollübertragung von Hhst 1020 auf 1002

Insgesamt: 2.550.000,00 € 2.966.592,40 € - € 416.592,40 €

**Bestandsnachweis:**

<b>Kassenbestand am 01.01.2018 =</b>	<b>2.278.341,45 €</b>
<b>Kassenbestand am 31.12.2018 =</b>	<b>1.409.049,91 €</b>
<b>Differenz =</b>	<b>-869.291,54 €</b>

Verteilung auf	Girokonto	Festgeldkonto	Summen:
Bestand am 01.01.2018	2.278.341,45 €	0,00 €	2.278.341,45 €
Bestand am 31.12.2018	1.409.049,91 €	0,00 €	1.409.049,91 €
Differenz	<u>-869.291,54 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>-869.291,54 €</u>

Festgestellt, Bergisch Gladbach, den 31.01..2019

**Der Verbandsvorsteher**

gez. Kremer

**\*Erläuterungen:**

Vorbemerkung:

Gemäß Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt vom 11.11.2005 werden folgende Abweichungen zum Haushaltsplan erläutert:

1. Verwaltungshaushalt: = / > 10% mindestens aber = / > 2.000 €

2. Vermögenshaushalt: = / > 10% mindestens aber = / > 5.000 €

- zu 1\* und 3\* Die Kalkulationsansätze ergeben sich immer aus erwarteten Ausgaben bis zum jeweiligen Jahresende. Der Tatsächliche Jahresabschluss kann davon differieren. Insbesondere im Vermögenshaushalt (Hhst.100) wurde bei Aufstellung des Haushaltsplans mit höheren Ausgaben kalkuliert.
- zu 2\* und 4\* hierbei handelt es sich um die Beitragsanteile der Fa. Zanders, die auf Grund der Insolvenz nicht gezahlt wurden.
- zu 5\* Als Zuwendungen wurden Mittel für Strunde Hoch vier und für das HRB Kieppemühle angesetzt. Letztere konnten nicht abgerufen werden, da die Ausschreibung aufgehoben wurde. Für SH4 wurden 572.982 € vereinnahmt, gleichzeitig mussten 318.000 € Fördermittel für die Maßnahme Cederwaldstraße zurück gezahlt werden.
- zu 6\* Im Kalkulationsansatz waren 120T€ für die Abrechnung mit der Stadt aus 2017 enthalten sowie ein neuer Ansatz von ebenfalls 120T€ für 2018. Die Stadt hat aber lediglich das Jahr 2017 abgerechnet. Die Abrechnung für 2018 erfolgt in 2019.
- zu 7\* Vorsorglich wurde ein Ansatz für Kreditzinsen gemacht. Ein Kredit musste aber nicht aufgenommen werden.
- zu 8\* Die Förderung für die Maßnahme "Cederwaldstraße" musste zurück gezahlt werden. Die erwarteten Zinskosten wurden fälschlicher Weise dem Verwaltungshaushalt zugeordnet. Schließlich erfolgte die Zahlung aus der Hhst. 1002, für die eine Sollübertragung aus der Hhst. 1020 vorgenommen wurde.
- zu 9\* Die Kosten für Strunde Hoch vier fielen höher aus als erwartet. Dabei wurde auch der kalkulierte Ansatz für das HRB Kieppemühle verbraucht.
- zu 10\* hier wurde es versäumt, einen Ansatz für die Arbeiten am Hebborner Bach vorzunehmen.

## Allgemeine Auftragsbedingungen

### für

## Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.